



## Anlage

Höchstbeträge<sup>1</sup> für die Berechnung von zuwendungsfähigen Ausgaben werden für folgende Anlagen festgelegt:

### 1. ÖPNV- Richtungshaltestellen (max. 2 Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel)<sup>2</sup>

Bushalteposition	je	130.000,00 €
------------------	----	--------------

### 2. Omnibusbahnhöfe (aus mind. 3 Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel)<sup>2</sup>

Bushalteposition	je	170.000,00 €
------------------	----	--------------

### 3. Park-and-ride - Umsteigeanlagen (P+R)<sup>3</sup>

Pkw-Stellplatz, nicht überdacht	je	5.200,00 €
Krad-Stellplatz, nicht überdacht	je	1.733,00 €
Pkw-Stellplatz im Parkhaus	je	10.400,00 €
Krad-Stellplatz im Parkhaus	je	3.466,00 €
Ladestation für Elektro-Kfz <sup>4</sup>	je	7.500,00 €

### 4. Bike-and-ride - Umsteigeanlagen (B+R)<sup>5</sup>

Fahrrad-Stellplatz, nicht überdacht	je	750,00 €
Fahrrad-Stellplatz, überdacht	je	1.400,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Einzelbox	je	1.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Anlage (Käfig)	je	2.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer bewachten Fahrradstation („Fahrrad-parkhaus“)	je	2.300,00 €
Ladestation für Elektro-Fahrräder <sup>4</sup>	je	9.000,00 €

<sup>1</sup> Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhöhen sich die Beträge um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

<sup>2</sup> Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung, Wetterschutz und Wartepositionen.

<sup>3</sup> Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung.

<sup>4</sup> Höchstbeträge ggf. einschl. Montage, Kabelverlegung.

<sup>5</sup> Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung; grds. sind Fahrradbügel zum beidseitigen Anlehnen von Fahrrädern zu verwenden.